

## Aktueller Hinweis der Unfallkasse Baden-Württemberg

### Gerätewartlehrgang für die Feuerwehr

Aus gegebenem Anlass möchten wir die Feuerwehren in Baden-Württemberg auf folgendes hinweisen:

Derzeit werden von privaten Anbietern Gerätewartlehrgänge für Feuerwehren angeboten. Das uns bekannte Lehrgangsangebot entspricht weder inhaltlich noch zeitlich dem Gerätewartlehrgang nach Landesrecht; auch besteht hierfür keine Zulassung gemäß der Regelung nach der „Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung“, die der Qualitätssicherung der Ausbildung dient. Diese Schulung erfüllt keinesfalls die Sachkundigen-Ausbildung.

Im DGUV Grundsatz 305-002 (bisher GU-V-G 9102) „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ sind Anforderungen an den Prüfer bzw. Sachkundigen wie folgt definiert:

*„Der Sachkundige im Sinne dieser Prüfgrundsätze ist für die Prüfung der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr befähigt, wenn er auf Grund fachlicher Ausbildung und Erfahrung über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes verfügt und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, CEN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der jeweiligen Ausrüstung bzw. des jeweiligen Gerätes beurteilen kann.*

*Der Sachkundige muss eine Berufs- bzw. feuerwehrspezifische Ausbildung (z. B. Werkfeuerwehrtechniker, Gerätewart nach landesrechtlichen Bestimmungen, FwDV 2) absolviert haben, durch die die beruflichen bzw. fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Er muss praktisch mit Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehr umgegangen sein (Erfahrung) und Anlässe, die Prüfungen auslösen, kennen. Zur Erhaltung seiner Qualifikation muss er regelmäßig Prüfungen durchführen und sich angemessen fort- und weiterbilden.*

*Sachkundig sind auch die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildeten oder autorisierten Fachkräfte.“*

Unter dem Gerätewart nach „landesrechtlichen Bestimmungen“ verstehen wir den Gerätewart, der einen Gerätewartlehrgang der Landesfeuerwehrschule erfolgreich abgeschlossen hat. Diese Ausbildung ist mit der Unfallkasse Baden-Württemberg abgestimmt und bundesweit über die Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) geregelt.

Qualifizierungen von Gerätewarten durch private Anbieter entsprechen regelmäßig diesen Kriterien nicht. Teilnehmer an diesen Lehrgängen erfüllen damit nicht die Voraussetzungen zur Durchführung der Geräteprüfungen in den Feuerwehren.

Frank Obergöker  
Unfallkasse Baden-Württemberg  
Abteilung Prävention  
Feuerwehrwesen